

Merkblatt zur Eintragung in die Handwerksrolle für zulassungspflichtige Handwerke

1. Einzelunternehmen

Ein Einzelunternehmen wird eingetragen, wenn der Inhaber oder der angestellte technische Betriebsleiter die Voraussetzungen zum selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe erfüllt. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- a. Ausgefüllter und eigenhändig / rechtskräftig unterschriebener Eintragungsantrag
- b. Ein von einer deutschen Handwerkskammer ausgestelltes Meisterprüfungszeugnis für das ausgeübte oder für verwandt erklärte Handwerk
oder
Abschlusszeugnis einer technischen Hochschule oder staatlich bzw. staatlich anerkannten Fachschule für Technik und für Gestaltung sofern der Studien- oder Schulschwerpunkt dem zu betreibendem zulassungspflichtigen Handwerk entspricht. Dazu gehören auch Prüfungen auf Grund § 42 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) oder nach § 42 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG), soweit sie gleichwertig sind
oder
Ausnahmebewilligung bzw. Ausübungsberechtigung
- c. Falls ein in Vollzeit angestellter Betriebsleiter die handwerkliche Leitung übernehmen wird, sind folgende Nachweise erforderlich:
 - Vollzeit-Anstellungsvertrag mit dem handwerklichen Betriebsleiter. Aus dem Vertrag muss sich ergeben, dass der Betriebsleiter dem Unternehmen während der üblichen Arbeitszeit zur Verfügung steht (Arbeitszeit und Gehalt entsprechend dem Tarifvertrag oder der Branchenüblichkeit) plus Identitätsnachweis
 - Anmeldung des Betriebsleiters bei der gesetzlichen Sozialversicherung
 - unser Formular Betriebsleitererklärung

2. Personengesellschaft (BGB-Gesellschaft, OHG, KG)

Eine Personengesellschaft wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn für die handwerkliche Leitung ein persönlich haftender Gesellschafter oder ein in Vollzeit Betriebsleiter verantwortlich ist, der die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt. Dazu sind die nachfolgenden Nachweise erforderlich:

- a. Ausgefüllter und eigenhändig / rechtskräftig unterschriebener Eintragungsantrag.
- b. Qualifikationsnachweis des Betriebsleiters (siehe Ziffer 1 b.).
- c. Gesellschaftsvertrag (sofern die Betriebsleitung ein vollhaftender Gesellschafter übernimmt, muss sich aus diesem ergeben, dass der Betriebsleiter als mitarbeitender Teilhaber tätig ist, der der Gesellschaft grundsätzlich während der üblichen Arbeitszeit zur Verfügung steht und gemäß seiner Funktion und Beteiligung als echter persönlich haftender Gesellschafter anzusehen ist, Mindestbeteiligung an Gewinn und Verlust 50 %.
- d. Bei OHG und KG Handelsregisterauszug.
- e. Bei angestelltem Betriebsleiter die Nachweise entsprechend Ziffer 1 c.

3. Juristische Person (GmbH, GmbH & Co. KG, AG)

Eine juristische Person wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der technische Betriebsleiter die Eintragungsvoraussetzungen in die Handwerksrolle erfüllt. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- a. Ausgefüllter und eigenhändig / rechtskräftig unterschriebener Eintragungsantrag
- b. Meisterprüfungszeugnis oder entsprechender Qualifikationsnachweis des handwerklichen Betriebsleiters (siehe Ziffer 1 b.)
- c. Nachweise entsprechend Ziffer 1 c.
- d. Handelsregisterauszug

4. Handwerkerpflichtversicherung

Selbständig tätige Handwerker sind in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Regel dann versicherungspflichtig, wenn sie in der Handwerksrolle eingetragen sind (als zulassungspflichtiges Handwerk nach der Anlage A der Handwerksordnung) und eine selbständige Tätigkeit tatsächlich ausüben.

Alle notwendigen Unterlagen können in einer E-Mail als Scan (pdf-Datei) beigefügt oder Ihren Papierhaften Unterlagen als Fotokopie beigefügt werden.

Hinweise zur Antragsstellung auf Ausnahmegewilligung

Liegt die deutsche Meisterprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung für das auszuübende zulassungspflichtige Handwerk nicht vor, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung/Ausübungsberechtigung zu stellen.

1. Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO.

In Ausnahmefällen wird eine Bewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (gebühren-pflichtiger Bescheid) erteilt, wenn der Antragsteller folgende Voraussetzungen erfüllt:

a. Ausnahmefall:

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn unter der Gesamtbetrachtung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls die Ablegung der Meisterprüfung eine übermäßige, nicht zumutbare Belastung darstellen würde (z. B. andere qualifizierte Prüfungen, Outsourcing, gesundheitliche oder körperliche Behinderungen, fortgeschrittenes Lebensalter mit langjähriger einschlägiger Berufserfahrung, eng begrenzte Spezialtätigkeit).

b. Notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten im praktischen, fachtheoretischen und betriebswirtschaftlichen Teil:

Aus dem beruflichen Werdegang (insbesondere aus den abgelegten Prüfungen) muss sich zweifelsfrei ergeben, dass sich der Antragsteller nicht nur die notwendigen fachtheoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten angeeignet hat, sondern dass er auch die kaufmännischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundkenntnisse zur Führung eines Handwerksbetriebes besitzt. (In Anlehnung an die Teile I, II und III der Meisterprüfung)

2. Ausübungsberechtigung nach § 7 a HwO

Dieser Antrag kann gestellt werden, wenn der Antragsteller **bereits** mit einem Handwerk in der Handwerksrolle **eingetragen ist**, für dieses Handwerk die **Eintragungsvoraussetzungen** in seiner Person vorliegen und für das weitere Handwerk (oder wesentliche Teiltätigkeiten davon) nachweisen kann, dass er die notwendigen praktischen und fachtheoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Nachweise über die bestehende Eintragung und die Eintragungsvoraussetzungen in seiner Person für dieses Handwerk **und**
- Nachweis der **praktischen** und **fachtheoretischen** Kenntnisse und Fertigkeiten im **beantragten** Handwerk (bzw. Teilbereiches) durch Zeugnisse, Prüfungen etc. (in Anlehnung an die Teile I u. II der Meisterprüfung).

3. Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO

Eine Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO **kann nicht** für die Handwerke Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher oder Zahntechniker erteilt werden.

Ansonsten müssen folgende **Nachweise** vorliegen:

- Die einschlägige Gesellenprüfung bzw. ein entsprechend anerkannter Ausbildungsberuf **und**
- eine mindestens sechsjährige handwerkliche Tätigkeit in diesem Bereich (tatsächliche Ausübung), davon insgesamt 4 Jahre in leitender Stellung (eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse).

4. Ausnahmegewilligung nach § 9 Abs. 1 HwO i. V. m. EU/EWR-Handwerk- Verordnung

Diese Möglichkeit steht u.a. Personen offen, welche in einem anderen EU/EWR-Land und der Schweiz z. B. 6 Jahre selbständig tätig waren oder bei einer selbständigen Tätigkeit von weniger als 6 Jahren noch eine wenigstens dreijährige staatlich anerkannte Ausbildung nachweisen können (siehe Ausnahmegewilligungsantrag Ziffer IV).

Ausdrücklich dürfen wir darauf hinweisen, dass erst die rechtskräftig erteilte Ausnahmegewilligung/Ausübungsberechtigung und die danach erfolgte Eintragung in die Handwerksrolle - nicht bereits die Antragstellung - zur Ausübung des beantragten Handwerks, bzw. eines Teilbereiches eines Handwerks, berechtigen.

(Hinweis: Bei Unternehmen aus dem EU/EWR-Bereich und der Schweiz, die berechtigt vom Herkunftsland aus vorübergehend Dienstleistungen über die Grenze erbringen, genügt grundsätzlich eine Anzeige bei der zuständigen Handwerkskammer. Die Anzeige muss vor der Leistungserbringung erfolgen. Sie muss durch eine positive Stellungnahme –aus der die Zulässigkeit der beabsichtigten Arbeiten hervorgeht- bestätigt werden. Zuständig ist die Handwerkskammer, in deren Kammerbezirk sich die erste Baustelle befindet.

Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung/Ausübungsberechtigung ist keine Ausbildungsberechtigung verbunden. Sofern Ausbildungen in diesem Bereich beabsichtigt sind, setzen Sie sich bitte mit unserer Ausbildungsberatung in Verbindung.